

Allgemeine Lieferbedingungen

der UNIT-IT Dienstleistungs GmbH & Co KG (nachstehend „UNIT-IT“ genannt) für Hardware zur Verwendung im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmen, Stand April 2024

<p>1. Vertragsgrundlagen</p> <p>1.1 Für die Rechtsbeziehungen zwischen UNIT-IT und Kunden im Zusammenhang mit den Lieferungen und/oder Leistungen der UNIT-IT (im Folgenden: Lieferungen) gelten ausschließlich diese Allgemeinen Lieferbedingungen.</p> <p>1.2 Für eine allfällig beauftragte Aufstellung gilt zusätzlich die FEEL- Montage-Bedingungen, abrufbar unter http://www.feel.at/service/liefer_und_montagebedingungen/?download=2540.pdf</p> <p>1.3 Die vom Kunden erworbene Hardware ist nicht für den Wiederverkauf bestimmt.</p> <p>1.4 Der Gebrauch der gemeinsam mit der Hardware erworbenen Software (Firmware, OS...) setzt die Unterwerfung des Kunden unter die dem Produkt beiliegenden Letztverbraucher Lizenzbedingungen (EULA) voraus. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass sich diese Bedingungen jederzeit ändern können, dies nicht im Einflussbereich von UNIT-IT liegt und akzeptiert herstellerbedingte Änderungen.</p> <p>1.5 Sofern Teil des Vertragsgegenstands, erfolgt die Wartung bzw. der Support gemäß den Bedingungen des Herstellers. UNIT-IT stellt dem Kunden auf Wunsch diese zur Verfügung, gleichzeitig stehen sie auch zum Download auf der Seite des jeweiligen Herstellers bereit. Für Wartung bzw. Support von UNIT-IT-eigener Hardware gelten die im Vertrag vereinbarten Regelungen und subsidiär Punkt 11 dieser Allgemeinen Lieferbedingungen</p> <p>2 Allgemeine Bestimmungen</p> <p>2.1 Angebote dürfen nur nach vorheriger Zustimmung von UNIT-IT Dritten zugänglich gemacht werden.</p> <p>2.2 Angebote von UNIT-IT gelten als freibleibend.</p> <p>2.3 Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Kunden zumutbar sind.</p> <p>2.4 Die Lieferung von Hardware beinhaltet grundsätzlich keine zusätzlichen Leistungen wie etwa Aufstellung, Installation oder Wartung. Der Kunde muss solche Leistungen zusätzlich beauftragen und erhält hierzu ein entsprechendes Angebot von UNIT-IT.</p> <p>2.5 Die Produkte können neben neuen auch von Hersteller aufgearbeitete Teile (refurbished) enthalten. In Einzelfällen kann ein Produkt auch bereits hersteller-</p>	<p>bedingt installiert gewesen sein und gilt daher nicht mehr als fabrikneu.</p> <p>3 Preise, Zahlungsbedingungen und Aufrechnung</p> <p>3.1 Die Preise verstehen sich FCA (Incoterms 2010) exklusive Demontage, Rücknahme und ordnungsgemäße Verwertung und Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten für gewerbliche Zwecke im Sinn der Elektroaltgeräteverordnung, zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.</p> <p>3.2 Sofern im Angebot von UNIT-IT die Preise in US-\$ angeführt sind, behält sich UNIT-IT vor, bei einer Schwankung des im Angebot angeführten Dollarkurses von +/- 2% eine entsprechende Preisanpassung vorzunehmen.</p> <p>3.3 Für Dienstleistungen, die in den Räumlichkeiten des Kunden erbracht werden, wie etwa die Aufstellung, trägt der Kunde die Nebenkosten für Fahrt, Aufenthalt und Wegzeit.</p> <p>3.4 Zahlungen sind frei Zahlstelle der UNIT-IT zu leisten.</p> <p>3.5 Der Kunde kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.</p> <p>3.6 Rechnungen sind binnen 14 Tagen nach Rechnungslegung ohne Abzug zur Zahlung fällig. Bei einem Auftragswert über EUR 12.000,00 ist bei Auftragserteilung ein Drittel des Auftragswertes als Anzahlung zur Zahlung fällig. Rechnungen werden im Umfang des Lieferfortschrittes bzw. bei Liefertermin entsprechend der Bereitstellung der Lieferungen gelegt.</p> <p>3.7 Eine Zahlung gilt an dem Tag als erfolgt, an dem UNIT-IT über sie verfügen kann. Bei Zahlungsverzug sind vom Kunden 1% Zinsen pro Monat zu bezahlen. UNIT-IT ist jedenfalls berechtigt, bei Zahlungsverzug des Kunden vorprozessuale Kosten, insbesondere Mahn- und Inkassospesen sowie Rechtsanwaltskosten in Rechnung zu stellen.</p> <p>3.8 Sollte der Verzug des Kunden 14 Tage überschreiten, ist UNIT-IT berechtigt, sämtliche Lieferungen einzustellen ohne dass es einer vorherigen Androhung gegenüber dem Kunden bedarf. UNIT-IT ist überdies berechtigt, das Entgelt für alle bereits erbrachten Lieferungen ungeachtet allfälliger Zahlungsfristen sofort fällig zu stellen. Für den Fall, dass während der Vertragslaufzeit einer nachfolgend unter lit. (a) bis lit. (c) beschriebenen Umstände beim Kunden eintritt, ist UNIT-IT nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheits-</p>
--	--

leistung verpflichtet, weitere Lieferungen zu erbringen. Kommt der Kunde einer entsprechenden Aufforderung von UNIT-IT nicht nach, so kann UNIT-IT für die Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung eine angemessene Nachfrist setzen und nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadenersatz oder Aufwendungsersatz verlangen.

- (a) Zahlungsverzug von mehr als 60 Tagen
- (b) Zahlungsverzug von mehr als 30 Tagen bei mindestens drei Rechnungen innerhalb eines Beobachtungszeitraums von 6 aufeinanderfolgenden Monaten
- (c) Das Kredit-Rating des Kunden bei Moody's, S&P, Fitch, Duff&Phelps oder einer gleichwertigen Rating-Agentur sinkt auf oder unter BB/Negativ oder im Falle von Dun & Bradstreet auf 4 (vier).

Eine Rücksetzung auf die ursprünglich vereinbarten Zahlungsbedingungen erfolgt nach 24 Monaten und unter der Voraussetzung, dass das Kredit-Rating des Kunden über den in (c) genannten Werten liegt.

- 3.9 Zum Ausgleich der Inflation werden die Vergütungen jährlich angepasst, und zwar erstmals am ersten Jahrestag des Inkrafttretens und an jedem weiteren Jahrestag während der Laufzeit dieses Vertrags. Der für die Berechnung der Entgeltanpassung zu verwendende Index ist der VPI 2020. Der zu verwendende Index ist die jüngste veröffentlichte Version, die das gesamte Jahr vor dem Jahrestag des Inkrafttretens abdeckt. Für den Fall, dass der Index nicht mehr veröffentlicht wird oder seinen Inhalt und sein Format wesentlich ändert, legen die Parteien in gutem Glauben einen Ersatzindex fest, der dem früheren Index im Wesentlichen entspricht. Die anwendbare Anpassung wird von UNIT-IT spätestens dreißig (30) Tage nach jedem Jahrestag des Inkrafttretens (oder so schnell wie praktisch möglich, wenn das Veröffentlichungsdatum des betreffenden Index berücksichtigt wird) festgelegt und auf die erste Rechnung angewendet, die auf das Datum folgt, an dem die Anpassung festgelegt wurde, und zwar rückwirkend ab dem betreffenden Jahrestag des Inkrafttretens.

4 Eigentumsvorbehalt

- 4.1 Die Gegenstände der Lieferungen (Vorbehaltsware) bleiben Eigentum der UNIT-IT bis zur Erfüllung sämtlicher ihm gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche. Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die UNIT-IT zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 20 % übersteigt, wird UNIT-IT auf Wunsch des Kunden einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben; UNIT-IT steht die Wahl bei der Freigabe zwischen verschiedenen Sicherungsrechten zu.

- 4.2 Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Kunden eine Weiterveräußerung, Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt.

- 4.3 Bei Pflichtverletzungen des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist UNIT-IT nach erfolglosem Ablauf einer dem Kunden gesetzten angemessenen Frist zur Leistung neben der Rücknahme auch zum Rücktritt berechtigt; die gesetzlichen Bestimmungen über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bleiben unberührt. Der Kunde ist zur Herausgabe verpflichtet. In der Rücknahme bzw. der Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts oder der Pfändung der Vorbehaltsware durch UNIT-IT liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, UNIT-IT hätte dies ausdrücklich erklärt.

5 Voraussetzungen und Vorbereitungsarbeiten zur Leistungserfüllung

Die im Angebot angeführten Voraussetzungen und Vorbereitungsarbeiten zur Leistungserfüllung (Installations- und Aufstellungsvoraussetzungen wie etwa entsprechende Räumlichkeiten, Stromversorgung, Klimatisierung, Verkabelung, Bereitstellung von Servern, Software...) sind seitens des Kunden vollständig einzuhalten, um eine ordnungsgemäße Leistungserfüllung seitens UNIT-IT zu gewährleisten. Sollten diese Voraussetzungen durch Kunden nicht oder nicht vollständig erfüllt werden, werden alle dadurch erforderlichen Zusatzleistungen und Mehraufwendungen der UNIT-IT dem Kunden verrechnet.

Zur Einhaltung von auf den Vertrag bzw die vertragsgegenständlichen Leistungen anwendbare gesetzliche Vorgaben, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrages noch nicht in kraft waren einschließlich der noch ausstehenden Umsetzung von bestehenden EU-Richtlinien und Verordnungen in nationales Recht, werden die Parteien in gutem Glauben über eine Änderung des zu diesem Zeitpunkt geltenden Vertrags verhandeln, um die zwingenden Anforderungen und etwaige daraus resultierende Vertragsänderungen einvernehmlich umzusetzen.

6 Fristen für Lieferung; Verzug

- 6.1 Fristen sind nur dann verbindlich, wenn sie vom Kunden ausdrücklich schriftlich als solche bezeichnet und Vertragsinhalt werden.

- 6.2 Die Einhaltung von Fristen für Lieferungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Kunden zu liefernden Unterlagen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Kunden voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen; dies gilt nicht, wenn UNIT-IT die Verzögerung zu vertreten hat.

6.3 Ist die Nichteinhaltung der Fristen zurückzuführen auf:

a) höhere Gewalt, z. B. Mobilmachung, Krieg, Terrorakte, Aufruhr, oder ähnliche Ereignisse (z. B. Streik, Aussperrung),

b) Virus- und sonstige Angriffe Dritter auf das IT-System von UNIT-IT, soweit diese trotz Einhaltung der bei Schutzmaßnahmen üblichen Sorgfalt erfolgten,

c) Hindernisse aufgrund von österreichischen, deutschen, US-amerikanischen sowie sonstigen anwendbaren nationalen, EU- oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts oder aufgrund sonstiger Umstände, die von UNIT-IT nicht zu vertreten sind, oder

d) nicht rechtzeitige oder ordnungsgemäße Belieferung der UNIT-IT,

verlängern sich die Fristen angemessen.

6.4 Der Kunde ist verpflichtet, auf Verlangen der UNIT-IT innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Lieferung besteht.

6.5 Werden Versand oder Zustellung auf Wunsch des Kunden um mehr als einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft verzögert, kann dem Kunden für jeden weiteren angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von 0,5 % des Preises der Gegenstände der Lieferungen, höchstens jedoch insgesamt 5 %, berechnet werden. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten bleibt den Vertragsparteien unbenommen.

7 Gefahrenübergang

7.1 Die Gefahr geht auch bei frachtfreier Lieferung wie folgt auf den Kunden über:

a) bei Lieferung ohne Aufstellung, wenn sie zum Versand gebracht oder abgeholt worden ist. Auf Wunsch und Kosten des Kunden wird die Lieferung von UNIT-IT gegen die üblichen Transportrisiken versichert;

b) bei Lieferung mit Aufstellung am Tage der Übernahme in eigenen Betrieb oder, soweit vereinbart, nach erfolgreichem Probetrieb.

7.2 Wenn der Versand, die Zustellung, der Beginn, die Durchführung der Aufstellung, die Übernahme in eigenen Betrieb oder der Probetrieb aus vom Kunden zu vertretenden Gründen verzögert wird oder der Kunden aus sonstigen Gründen in Annahmever-

zug kommt, so geht die Gefahr dennoch auf den Kunden über.

8 Trade-In Programme

8.1 Es gelten primär die Bedingungen des Trade-In Programms des jeweiligen Herstellers, die UNIT-IT dem Kunden auf Anfrage zur Verfügung stellt.

8.2 Trade-In Produkte werden vom Kunden jedenfalls auf seine Gefahr und Kosten an UNIT-IT retourniert. Sie müssen frei von Ansprüchen, Forderungen oder Beschränkungen zurückgesendet werden.

9 Entgegennahme

Der Kunden darf die Entgegennahme von Lieferungen wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.

10 Aufstellung und Montage

10.1 Der Kunde hat auf seine Kosten zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen:

a) beim Ort der Aufstellung für die Aufbewahrung der Lieferung, sonstigen Materialien, Werkzeuge usw. genügend große, geeignete, trockene und verschleißbare Räume und für das Personal angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume einschließlich den Umständen angemessener sanitärer Anlagen; im Übrigen hat der Kunde zum Schutz des Besitzes der UNIT-IT und des Personals die Maßnahmen zu treffen, die er zum Schutz des eigenen Besitzes ergreifen würde,

b) Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, die infolge besonderer Umstände erforderlich sind.

10.2 Verzögert sich die Aufstellung durch nicht von UNIT-IT zu vertretende Umstände, so hat der Kunde in angemessenem Umfang die Kosten für Wartezeit und zusätzlich erforderliche Reisen des Personals zu tragen.

10.3 Verlangt UNIT-IT nach Fertigstellung die Abnahme der Lieferung, so hat sie der Kunde innerhalb von zwei Wochen vorzunehmen. Der Abnahme steht es gleich, wenn der Kunde die Zweiwochenfrist verstreichen lässt oder wenn die Lieferung – gegebenenfalls nach Abschluss einer vereinbarten Testphase – in Gebrauch genommen worden ist.

11 Wartung und Support

11.1 Ziele von Wartung und Support

Wartung und Support dienen der Aufrechterhaltung des technischen Standards der Software und der Wiederherstellung ihrer Einsatzfähigkeit beim Auftreten von softwarebedingten Fehlern. Sie dienen ferner der Instandhaltung sowie der Reparatur bzw. dem Einsatz der Hardware bei technisch bedingten Störungen. Damit ist keine Garantie für einen unterbrechungsfreien Betrieb, eine dauerhafte System-

Kompatibilität oder eine unmittelbare Behebung untergeordneter Mängel verbunden. UNIT-IT ist berechtigt, bis zum Vorliegen der Fehlerbehebung eine Umgehungslösung anzubieten. Die Einzelheiten von Wartung und Support werden im Rahmen entsprechender vertraglicher Vereinbarungen oder in den Unterlagen des Drittlieferanten festgelegt.

11.2 Upgrades und neue Versionen

Die Lieferung von Upgrades oder neuer Versionen mit erweiterten Funktionalitäten ist im Preis von Wartung und Support nur dann inbegriffen, wenn der entsprechende Vertrag dies ausdrücklich vorsieht.

11.3 Besondere Störungsursachen

Der Einsatz oder die Reparatur von Hard- oder Software, die durch äußere Einflüsse beschädigt wurde, sowie von Verbrauchsmaterial und Verschleißteilen, ist in der Wartung nur inbegriffen, sofern dies ausdrücklich vertraglich vereinbart wurde.

11.4 Wartungsvoraussetzungen

Wartung und Support beziehen sich auf die unveränderte und ohne Unterbrechung gewartete Hard- oder Software beim Einsatz in den von UNIT-IT oder vom Drittlieferanten empfohlenen Konfigurationen und Einsatzbedingungen. UNIT-IT ist berechtigt zu verlangen, dass andere Komponenten des Gesamtsystems des Kunden ebenfalls fachgerecht gewartet werden, und dass stets der neueste oder zweitneueste Releasestand eingesetzt wird. Auf Verlangen von UNIT-IT wendet der Kunde vor einer Störungsmeldung die ihm zur Verfügung gestellten Mittel zur Problemeingrenzung und Fehlerdiagnose an. Der Kunde gewährleistet den Zugang zum Wartungsobjekt und stellt Einrichtungen für die Fernwartung zur Verfügung.

11.5 Zusätzliche Wartungskosten

Bei Eingriffen des Kunden, wiederholten Bedienungsfehlern oder falschen Störungsmeldungen, störenden Einflüssen, durch die nicht von UNIT-IT gewarteten Komponenten, Abweichungen von den Wartungsvoraussetzungen oder Vernachlässigung der kundenseitigen Mitwirkungspflichten, hat UNIT-IT das Recht die Wartung und den Support einzustellen.

Lieferungen und Leistungen, welche aus diesen Gründen erforderlich wurden, oder welche außerhalb der üblichen Geschäftszeiten von UNIT-IT erbracht wurden, werden dem Kunden zu den jeweils gültigen Sätzen zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

12 Sachmängel

12.1 Produktgewährleistungsdauer, Bedingungen, deren Ausnahmen sowie der Ausschluss und Haftungsbefreiungen entsprechen jener des Herstellers. Sie werden dem Kunden auf Anfrage bereitgestellt und stehen zudem auf der Seite des Herstellers zum Download bereit.

12.2 Dem Kunden ist bekannt, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Fehler in Produkten und Services der Informationstechnologie unter allen Anwendungsbedingungen auszuschließen. UNIT-IT gewährleistet daher keine Fehlerfreiheit und ist diese auch nicht geschuldet.

12.3 In Abwesenheit von Herstellerbedingungen, bzw. soweit sich eine entsprechende Regelung darin nicht findet, leistet UNIT-IT für Sachmängel Gewähr wie folgt:

12.3.1 Alle diejenigen Teile oder Leistungen sind nach Wahl von UNIT-IT binnen angemessener Frist unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die einen Sachmangel aufweisen, sofern dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag.

12.3.2 Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate ab Übernahme.

12.3.3 Der Kunde wird UNIT-IT im Sinne des §377 UGB unverzüglich schriftlich oder per E-Mail über aufgetretene Mängel informieren und UNIT-IT bei deren Beseitigung in jeder Hinsicht unterstützen, indem er insbesondere alle erforderlichen Informationen zur Verfügung stellt. Den durch eine verspätete Meldung entstehenden Mehraufwand bei der Fehlerbeseitigung trägt der Kunde.

12.3.4 Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen des Kunden in einem Umfang zurückbehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln stehen. Der Kunde kann Zahlungen nur zurückbehalten, wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, über deren Berechtigung kein Zweifel bestehen kann. Ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden besteht nicht, wenn seine Mängelansprüche verjährt sind. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, ist UNIT-IT berechtigt, die ihr entstandenen Aufwendungen vom Kunden ersetzt zu verlangen.

12.3.5 Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.

12.3.6 Werden im Rahmen der Gewährleistung Teile einer Leistung (Systemkomponenten) ersetzt, wird die ursprüngliche Gewährleistungsfrist für das Gesamtsystem nicht verlängert. Jedenfalls endet die Gewährleistung für sämtliche Teile 24 Monate nach Übernahme des Gesamtsystems.

12.3.7 Mängelansprüche bestehen nicht, wenn die vorgeschriebenen Lager-, Montage- und Betriebsbedin-

gungen nicht eingehalten werden, bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung, bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang, infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse, wie etwa atmosphärische Entladungen oder Überspannungen entstehen, sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern. Werden vom Kunden oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

12.4 Alle im Zusammenhang mit der Mängelbehebung entstehenden Nebenkosten, wie z.B. für Ein- und Ausbau, Transport, Fahrt und Wegzeit, gehen zu Lasten des Kunden, soweit nichts anderes vereinbart worden ist. Dies gilt unabhängig davon jedenfalls, wenn die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Kunden verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

12.5 Schadensersatzansprüche des Kunden wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen Dies gilt nicht bei arglistigem Verschweigen des Mangels, bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und bei einer vorsätzlichen oder krass grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch UNIT-IT.

13 Garantie

Die Übernahme einer Garantie durch UNIT-IT für bestimmte Eigenschaften (Beschaffenheit) bedarf zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch UNIT-IT. UNIT-IT reicht jedoch eine allfällige Garantie des Herstellers an den Kunden weiter, wobei ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass es sich dabei um die Garantieerklärung eines Dritten handelt und Ansprüche aus einer solchen Garantie nur gegen den Erklärenden geltend gemacht werden können

14 Haftung

14.1 Im Falle von Personenschäden bzw. Ansprüchen aus der Produkthaftung haftet UNIT-IT im gesetzlichen Rahmen. Die Haftung von UNIT-IT für Betriebsunterbrechung, entgangenen Gewinn, nicht eingetretene Ersparnisse, Zinsverluste, Verlust oder Beschädigung von Informationen oder Daten sowie sonstige Folgeschäden ist hingegen ausgeschlossen.

14.2 Die gesamte Haftung der UNIT-IT für sämtliche Schäden und Aufwendungen unter diesem Vertrag ist jedoch beschränkt mit maximal 50% der Summe der Entgelte, die vom Kunden unter diesem Vertrag ge-

schuldet werden, sofern die Vertragslaufzeit 2 Jahre nicht überschreitet. Überschreitet die Vertragslaufzeit 2 Jahre so ist die gesamte Haftung der UNIT-IT für sämtliche Schäden und Aufwendungen unter diesem Vertrag jedoch beschränkt mit maximal 50% der Summe der Entgelte, die vom Kunden im ersten Vertragsjahr geschuldet werden.

14.3 Weitergehende als die in diesem Vertrag genannten Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche des Kunden – gleich aus welchem Rechtsgrund – sind ausgeschlossen, soweit nicht z.B. wegen Vorsatzes zwingend gehaftet wird.

14.4 Die Haftungsbeschränkungen und –ausschlüsse gelten auch zu Gunsten der Organe und Hilfspersonen von UNIT-IT, insbesondere der Subauftragnehmer, Lieferanten, Vertreter, Berater und Mitarbeiter.

14.5 Bei Nichteinhaltung allfälliger Benutzungsbedingungen laut Bedienungsanleitung, Dokumentation oder behördlicher Zulassungsbedingungen ist jegliche Haftung, insbesondere jeder Schadenersatz, ausgeschlossen. Der Nachweis der Einhaltung der allfälligen Benutzungsbedingungen obliegt dem Kunden.

14.6 Schadenersatzforderungen verjähren zwölf Monate nach dem Zeitpunkt, in dem der Kunde von Schaden und Schädiger Kenntnis hatte.

14.7 Der Kunde ist verpflichtet, UNIT-IT alle mit der Verfolgung ihrer Ansprüche zusammenhängende Aufwendungen (jedenfalls Mahn-, Inkassospesen, Anwaltskosten, Gebühren) bei sämtlichen Vertragsverletzungen, wie insbesondere Zahlungsverzug, zu ersetzen.

15 Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte; Rechtsmängel

15.1 UNIT-IT ist verpflichtet, die Lieferung lediglich im Land des Lieferorts frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im Folgenden: Schutzrechte) zu erbringen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch von UNIT-IT erbrachte, vertragsgemäß genutzte Lieferungen gegen den Kunden berechnete Ansprüche erhebt, haftet UNIT-IT gegenüber dem Kunden wie folgt:

15.1.1 UNIT-IT wird nach seiner Wahl auf seine Kosten für die betreffenden Lieferungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder austauschen. Ist dies UNIT-IT nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Kunden die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu.

15.1.2 Die vorstehend genannten Verpflichtungen von UNIT-IT bestehen nur, soweit der Kunde UNIT-IT über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche

unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und UNIT-IT alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Kunde die Nutzung der Lieferung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung keine Anerkennung einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.

15.2 Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.

15.3 Ansprüche des Kunden sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Kunden, durch eine von UNIT-IT nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung vom Kunden verändert oder zusammen mit nicht von UNIT-IT gelieferten Produkten eingesetzt wird.

15.4 Weitergehende oder andere als die in diesem Artikel geregelten Ansprüche des Kunden gegen UNIT-IT und dessen Erfüllungsgehilfen wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen.

16 Erfüllungsvorbehalt

16.1 Die Vertragserfüllung steht unter dem Vorbehalt, dass keine Hindernisse aufgrund von österreichischen, deutschen, US-amerikanischen sowie sonstigen anwendbaren nationalen, EU- oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos oder sonstige Sanktionen entgegenstehen.

16.2 Der Kunde ist verpflichtet, alle Informationen und Unterlagen beizubringen, die für die Ausfuhr, Verbringung bzw. Einfuhr benötigt werden.

17 Unmöglichkeit; Vertragsanpassung

Sofern Ereignisse die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung erheblich verändern oder auf den Betrieb von UNIT-IT erheblich einwirken, wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht UNIT-IT das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Gleiches gilt, wenn erforderliche Ausfuhrgenehmigungen nicht erteilt werden oder nicht nutzbar sind. Will er von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat er dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Kunden mitzuteilen und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Kunden eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart war.

18 Rücktritt vom Vertrag

18.1 Voraussetzung für den Rücktritt des Kunden vom Vertrag ist, sofern keine spezielle Regelung getroffen wurde, ein Lieferverzug, der auf grobes Verschulden

von UNIT-IT zurückzuführen ist sowie der erfolglose Ablauf einer gesetzten, angemessenen Nachfrist. Der Rücktritt hat mittels eingeschriebenen Briefes zu erfolgen.

18.2 Unbeschadet seiner sonstigen Rechte ist UNIT-IT berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Ausführung der Lieferung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, unmöglich oder trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist weiter verzögert wird, wenn Bedenken hinsichtlich der Zahlungsunfähigkeit des Kunden, entstanden sind und dieser trotz Aufforderung von UNIT-IT weder Vorauszahlung leistet noch vor Lieferung taugliche Sicherheiten beibringt.

18.3 Der Rücktritt kann auch hinsichtlich eines noch offenen Teils der Lieferung oder Leistung aus oben genannten Gründen erklärt werden.

18.4 Falls über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein Antrag auf Einleitung eines Insolvenzverfahrens mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen wird, ist UNIT-IT berechtigt, ohne Nachfristsetzung vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall wird der Rücktritt sofort mit der Entscheidung, dass das Unternehmen nicht fortgeführt wird, wirksam. Wird das Unternehmen fortgeführt, so wird ein Rücktritt erst 6 Monate nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach Abweisung des Antrages auf Eröffnung mangels Vermögens wirksam. Jedenfalls erfolgt die Vertragsauflösung mit sofortiger Wirkung, sofern das Insolvenzrecht, dem der Kunde unterliegt, dem nicht entgegensteht oder wenn die Vertragsauflösung zur Abwendung schwerer wirtschaftlicher Nachteile von UNIT-IT unerlässlich ist.

18.5 Unbeschadet der Schadenersatzansprüche von UNIT-IT einschließlich vorprozessualer Kosten sind im Falle des Rücktritts bereits erbrachte Leistungen oder Teilleistungen vertragsgemäß abzurechnen und zu bezahlen. Dies gilt auch, soweit die Lieferung vom Kunden noch nicht übernommen wurde sowie für von UNIT-IT erbrachte Vorbereitungsmaßnahmen. UNIT-IT steht an Stelle dessen auch das Recht zu, die Rückstellung bereits gelieferter Gegenstände zu verlangen.

19 Höhere Gewalt

19.1 Kein Vertragspartner ist verantwortlich für Verzögerungen oder die Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen (außer Zahlungsverpflichtungen), die sich aus oder im Zusammenhang mit Vorgängen, Ereignissen oder Umständen ergeben, die außerhalb der angemessenen oder vorhersehbaren Kontrolle dieses Vertragspartners liegen (in der Folge kurz "Ereignis höherer Gewalt"). Zu diesen Ereignissen höherer Gewalt ge-

hören insbesondere Naturereignisse (einschließlich Erdbeben, Hurrikane und Vulkanausbrüche), Streiks, Aussperrungen, Unruhen, zivile Proteste, Kriegshandlungen, Epidemien (einschließlich Ausbrüche übertragbarer Krankheiten und öffentliche Gesundheitsnotfälle), behördliche Vorschriften, die nachträglich erlassen werden, Feuer, Kommunikationsleitungsausfälle, Stromausfälle oder andere Katastrophen, unabhängig davon, ob diese Ereignisse höherer Gewalt nach den einschlägigen Gesetzen als solche identifiziert, deklariert oder akzeptiert wurden oder nicht.

19.2 Unter den in Ziffer 19.1 genannten Umständen verlängert sich die Leistungsfrist um einen Zeitraum, der dem Zeitraum entspricht, in dem sich die Erfüllung der Verpflichtung verzögert hat oder nicht erfüllt wurde. Sofern die Vertragserfüllung nach angemessener Meinung durch den betroffenen Vertragspartner für einen ununterbrochenen Zeitraum von sechs (6) Monaten ab dem Datum, an dem diese Leistung ursprünglich fällig war, aufgrund eines Ereignisses höherer Gewalt wesentlich verhindert wurde, kann jeder Vertragspartner diese Vereinbarung durch schriftliche Mitteilung an den anderen kündigen.

19.3 Beide Vertragspartner werden alle angemessenen Anstrengungen unternehmen, um die Auswirkungen des Ereignisses höherer Gewalt auf die Erfüllung ihrer Verpflichtungen zu mildern. Insbesondere werden die Vertragspartner nach Treu und Glauben zusammenarbeiten, um gemeinsam Mitigierungsmaßnahmen zu ergreifen, um die Auswirkungen des Ereignisses höherer Gewalt zu verringern, z. B. Fernarbeit, Off- oder Nearshoring usw., soweit sie verhältnismäßig, angemessen und gesetzeskonform sind.

20 Verbindlichkeit des Vertrages

Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in seinen übrigen Teilen verbindlich. Das gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.

21 Gerichtsstand und anwendbares Recht

Zur Entscheidung aller aus dem Vertrag entstehenden Streitigkeiten - einschließlich einer solchen über sein Bestehen oder Nichtbestehen - wird die ausschließliche Zuständigkeit des für den Sprengel des Bezirksgerichts Innere Stadt Wien sachlich zuständigen Gerichts vereinbart. Diese Bedingungen unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen. Die Anwendung des UN-Abkommens über den Internationalen Warenkauf ist jedenfalls ausgeschlossen.

22 Compliance

22.1 "Compliance-Gesetze" sind die geltenden nationalen und internationalen Gesetze und Vorschriften in Bezug auf Korruption, Geldwäsche, Terrorismusfinanzie-

rung, Betrug und Steuerhinterziehung, Menschenrechte, Wettbewerb, Exportkontrolle sowie nationale und internationale Sanktionen im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrags. Jeder Vertragsparteiener sichert dem anderen zu, dass er zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses:

- i. die geltenden Gesetze und Vorschriften, insbesondere die Compliance-Gesetze, einhält,
- ii. über interne Richtlinien zur Einhaltung der höchsten Integritäts- und Ethikstandards im Zusammenhang mit seiner Geschäftstätigkeit verfügt,
- iii. weder er noch eine in seinem Namen tätige Person jemals von einer gesetzlichen, aufsichtsrechtlichen oder gerichtlichen Behörde wegen eines Verstoßes gegen Compliance-Gesetze verurteilt oder mit Sanktionen belegt wurde.

Während der gesamten Laufzeit des Vertrags verpflichten sich die Vertragspartner, den Vertrag in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften, insbesondere den Compliance-Gesetzen, zu erfüllen.

Der Auftraggeber verpflichtet sich zur Einhaltung der Atos Partners' Commitment to Integrity (verfügbar unter <https://atos.net/de-at/austria/agb-at>). Im Falle eines möglichen Verstoßes gegen diese Verpflichtungen, insbesondere im Falle der Einleitung einer Untersuchung durch eine Gesetzgebungs-, Regulierungs- oder Justizbehörde im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen Compliance-Gesetze verpflichtet sich jeder Vertragspartner, den anderen Vertragspartner unverzüglich zu informieren und alle vom anderen Vertragspartner in dieser Angelegenheit vernünftigerweise angeforderten Informationen bereitzustellen.

22.2 Audit-Recht

Der Auftraggeber erklärt sich bereit, sich nach Treu und Glauben jedem einem von UNIT-IT oder einem von UNIT-IT ausgewählten Dritten durchgeführten Audit-Verfahren in Bezug auf die Einhaltung der Compliance-Gesetze zu unterziehen und dieses insbesondere durch unverzügliche Bereitstellung der angeforderten relevanten Informationen zu unterstützen.

22.3 Suspendierung und Beendigung

Verstößt ein Vertragspartner gegen eine der in Ziffer 22.1 oder 22.2 genannten Bestimmungen, so ist der andere Vertragspartner zur sofortigen Aussetzung des Vertrags berechtigt.

Gelingt es dem vertragsbrüchigen Vertragspartner nicht, diesen Verstoß innerhalb einer Frist von dreißig (30) Tagen nach Erhalt der Mitteilung zur Zufriedenheit des anderen Vertragspartners zu beheben, kann der andere Vertragspartner den Vertrag unverzüglich und einseitig kündigen, ohne für eine Vertragsstrafe

oder einen Schaden aufgrund einer solchen Kündigung haftbar zu sein.

23 Sonstiges

- 23.1 Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Aufhebung dieses Formerfordernisses.
- 23.2 UNIT-IT ist berechtigt, diesen Vertrag ganz oder teilweise sowie alle Rechte, Pflichten und Rechtsbehelfe aus diesem Vertrag an einen Dritten zu übertragen. UNIT-IT wird den Auftraggeber über die Identität des Dritten informieren, falls und wenn eine solche Übertragung stattfindet.
- 23.3 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen des Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine sinngemäße gültige Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Klausel am nächsten kommt.